
Name, Vorname

Anschrift

**Freie Universität Berlin
Das Präsidium
Zentrale Universitätsverwaltung
Abt. I – Personal- und Finanzwesen
I A _____
Rudeloffweg 25/27
14195 Berlin**

Erklärung über Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung gemäß § 2 Absatz 2 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV)¹ (ggf. in Verbindung mit § 4 ATV²)

Waren Sie jemals bei einer Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert?

(z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL); oder bei einer in der Anlage aufgeführten Versorgungseinrichtungen)

Ja **Nein**
Wenn **ja**, bei: _____ von _____ bis _____
zur Vers.nr.: _____

Berlin, den _____

Unterschrift

Sofern Sie KEINE Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, können Sie sich mit folgendem Antrag von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)³ gemäß § 2 Absatz 2 ATV⁴ befreien lassen.

Ich beantrage hiermit die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung:

Ja **Nein**

Den umseitig abgedruckten Auszug aus dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) habe ich zur Kenntnis genommen.

Berlin, den _____

Unterschrift

¹ Vgl. Rückseite

² Vgl. Rückseite

³ VBL, 76128 Karlsruhe, Telefon (0721) 155-0, Fax (0721) 155-666, www.vbl.de

⁴ Vgl. Rückseite

Auszug aus:

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in der Fassung vom 30.05.2011

§ 2

(1) Die Beschäftigten sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zu versichern, wenn sie

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Wartezeit (§ 6) erfüllen können.

Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.

Die Pflicht zur Versicherung setzt mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitgeber Mitglied/Beteiligter ist, ein.

Die Pflicht zur Versicherung endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können, und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37a Abs.2 höchstens jedoch mit vier Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) ...
(4) ...

§ 4

(1) Die Beschäftigten, die bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert sind, von der die Versicherung übergeleitet wird, sind verpflichtet, die Überleitung der Versicherung auf die für ihren Arbeitgeber zuständige Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen, es sei denn, dass bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung Pflicht zur Versicherung besteht oder auch bei Überleitung der Versicherung keine Pflicht zur Versicherung bei der für ihren Arbeitgeber zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung entstünde. Das Gleiche gilt für die Beschäftigten, die gegen eine in Satz 1 genannte Zusatzversorgungseinrichtung Anspruch auf Rente haben, und zwar auch dann, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weiter gewährt.

(2) ...

§ 6

(1) Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach §§ 16, 18 erbracht wurden. Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 zusammengerechnet.

(2) ...
(3) ...

Informationen zur Pflichtversicherung und der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ab 01. Januar 2003

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts hatten sich die Tarifvertragsparteien zu einer grundlegenden Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geeinigt und den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 01. März 2002 geschlossen.

Durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages Altersversorgung unterliegen Beschäftigte ab 01. Januar 2003 gemäß § 2 Absatz 1 ATV grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung zur VBL.

Für Beschäftigte, die jedoch zu dem von den Tarifvertragsparteien festgelegten besonderen Personenkreis der wissenschaftlich Tätigen gehören, gelten die besonderen Regelungen des § 2 Absatz 2 ATV. Hiernach ist es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Tätigkeit grundsätzlich möglich, sich von der Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung auf **eigenen Antrag befreien** zu lassen, wenn sie für ein befristetes Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, mit dem die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 ATV (60 Kalendermonate) nicht erfüllt werden kann, **und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung bestehen**.

Falls diese Befreiungsgründe nicht vorliegen, besteht Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die Umlage (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) wird entsprechend monatlich abgeführt.

Der Umlagebeitrag des Arbeitgebers zur Pflichtversicherung beträgt derzeit im Bereich WEST 6,45 Prozent, im Bereich OST derzeit 2 Prozent zzgl. einer weiteren Arbeitgeberumlage in Höhe von derzeit einem Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Zusätzlich haben sich Pflichtversicherte im Bereich WEST mit einem Eigenanteil an der Umlage in Höhe von derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu beteiligen, im Bereich OST mit derzeit 2 Prozent.

Sollten die Gründe für die Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegen, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich bei der zuständigen Personalstelle gestellt werden.

Im Falle der Befreiung von der Pflichtversicherung zahlt im Bereich WEST nur der Arbeitgeber zu Gunsten einer begründeten freiwilligen Versicherung (VBLextra) den Umlagebeitrag in Höhe von derzeit 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Im Bereich OST zahlen sowohl der Arbeitgeber als auch der Beschäftigte einen Beitrag von derzeit 2 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Wir bitten um Rücksendung des anliegenden Erklärungs- und Antragsformulars. Sowohl die Erklärung als auch der Antrag sind auf den hierfür vorgesehenen Feldern zu unterschreiben.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den ebenfalls beiliegenden Auszug aus dem Tarifvertrag Altersversorgung.

Für Rückfragen steht Ihre Personalstelle gern zur Verfügung.

Konkrete, die freiwillige Pflichtversicherung und ihre Leistungen betreffende Fragen, sind direkt an die VBL zu richten:

VERSORGUNGSANSTALT DES BUNDES UND DER LÄNDER
76128 Karlsruhe
Tel.: (0721) 155-0 (Vermittlung)
Fax: (0721) 155-666
Internet: <http://www.vbl.de>

Zusatzversorgungseinrichtungen, mit denen ein Überleitungsabkommen besteht.

Stand: Juni 2013

Kenn- ziffer	Name	Ort
20	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frankfurt/Main
31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt	Darmstadt
32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (einschließlich Zweigstelle Stuttgart)	Karlsruhe
33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel
34	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	Köln
35	Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden	München
36	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	Münster
37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Zusatzversorgung	Saarbrücken
39	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	Wiesbaden
40	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen	Artern
41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen	Dresden
42	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	Gransee
43	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	Strasburg (Uckermark)
53	Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Emden
55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt	Frankfurt/Main
57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Hannover
59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Köln
70	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt	Darmstadt
71	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers	Detmold
72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Dortmund
73	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	Karlsruhe
74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Köln
80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Emden
92	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	München
93	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	München